# Kollektiv-Rechtsschutz-Versicherungsvertrag

# zwischen

**Aircraft Owners and Pilots Assocation AOPA** 

Steinstrasse 37 CH-8003 Zürich

**Versicherungsnehmer** (nachstehend AOPA)

und

**DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG** 

Av. De Provence 82 Case postale 240 1000 Lausanne 16

Versicherer (nachstehend DAS)

betreffend Piloten-Rechtsschutz für die Mitglieder der AOPA

# Allgemeine Versicherungsbedingungen der DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG für AOPA-Mitglieder (01.07.2009)

# 1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Die Mitglieder der AOPA, die im Mitgliederverzeichnis als Einzelpersonen (natürliche Personen) geführt werden, sind in den folgenden Eigenschaften versichert
  - Als Eigentümer oder Halter von Flugzeugen bis 6t Gesamtgewicht
  - Als Piloten jedes beliebigen Luftfahrzeuges
  - Als Flight Instructors, Class+Type Rating Instructors und Flight Examiners
- b) Die Hinterbliebenen eines bei einem Flugunfall tödlich verunfallten Mitglieds gemäss Bst. a sind als Anspruchsteller aus dem Flugunfallereignis ausschliesslich für die Deckung gemäss Artikel 2 a) versichert.

#### 2. Versicherte Rechtsbereiche

Die DAS gewährt in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung) Versicherungsdeckung:

- a) Allrisk-Unfallrechtsschutz
  - Die Interessenwahrung des Versicherten bei (unter Vorbehalt von Artikel 3) allen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverfahren, die in einem direkten Zusammenhang mit einem Flugunfallereignis stehen, wie zum Beispiel Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bergung, Schadenersatzansprüche, Strafverfahren, Opferhilfeverfahren, Versicherungsstreitigkeiten etc. Als Flugunfall gilt ein Unfallereignis beim Betrieb eines Luftfahrzeuges vom Beginn des Anbordgehens von Personen mit Flugabsicht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Personen das Luftfahrzeug wieder verlassen haben.
- b) Strafrecht
   Die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten infolge Verletzung von Bestimmungen, die den Flugverkehr regeln.
- c) Ausweisentzug Die Interessenwahrung des Versicherten bei Streitigkeiten mit den schweizerischen und liechtensteinischen Administrativbehörden, die den Entzug oder die Wiedererteilung des Flugscheins oder den Eintrag im Luftfahrzeugregister zum Gegenstand haben.
- d) Versicherungsrecht
   Die Interessenwahrung des Versicherten bei Streitigkeiten mit Versicherungen im
   Zusammenhang mit einem auf seinen Namen eingelösten Luftfahrzeug bis 6t Gesamtgewicht.
- e) Vertragsrecht
  Die Interessenwahrung des Versicherten bei Streitigkeiten aus Nichterfüllung oder nicht
  vollständiger Erfüllung eines Vertrages durch den andern Vertragspartner, vorausgesetzt, der
  Vertrag sei für den persönlichen Bedarf des Versicherten abgeschlossen worden und der
  Gerichtsstand befinde sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Die Deckung
  erstreckt sich auf folgende Vertragsverhältnisse (abschliessende Aufzählung): Kauf/Verkauf,
  Leasing, Miete, Leihe, Reparatur und Wartung eines Luftfahrzeuges bis 6t Gesamtgewicht.

#### 3. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

- a) Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der AOPA, der DAS sowie ihren Organen.
- b) Streitigkeiten mit Anwälten, Experten und anderen Beauftragten, die in einem von der DAS gedeckten Fall tätig werden.
- c) Streitigkeiten und Interessekonflikte zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- d) Schadenereignisse, bei welchen der Pilot keinen gültigen Flugschein besass oder zum Führen des Flugzeugs nicht berechtigt war.
- e) Abwehr von Schadenersatzansprüchen und Konventionalstrafen.
- f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Atomkernspaltung und –fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung, Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch gentechnisch veränderte Organismen.

# 4. Versicherte Leistungen

- a) Zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Versicherten übernimmt die DAS zusätzlich zu den Leistungen des eigenen Rechtsdienstes folgende Kosten (abschliessende Aufzählung):
  - Maximale Deckungssumme pro Schadenereignis: CHF 50'000.—
  - Anwaltskosten gemäss ortsüblichen Tarifen (Honorarvereinbarungen sind für die DAS nicht bindend)
  - Kosten für Expertisen, die entweder im Einverständnis mit der DAS oder auf Anordnung des Gerichts veranlasst worden sind
  - Gerichtsgebühren und Verfahrenskosten
  - Prozessentschädigung an die Gegenpartei
  - Fahrtkostend des Versicherten zu Gerichtsverhandlungen, sofern seine Anwesenheit zwingend erforderlich ist, bis max. CHF 1'000.— pro Schadenfall
  - Ausgewiesener Lohnausfall des Versicherten für Gerichtsverhandlungen, sofern seine Anwesenheit zwingend erforderlich ist, bis max. CHF 1'000.— pro Schadenfall
  - Kosten eines nach anerkannten Regeln durchgeführten Mediationsverfahrens
  - Betreibungskosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung
  - Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und sind der DAS innerhalb von 6 Monaten ab Zahlung zurückzuerstatten.
- b) Bei mehreren Schadenfällen, die mit dem gleichen Grundereignis sachlich zusammenhängen, steht die maximale Deckungssumme für mehrere Versicherte nur einmal zur Verfügung.
- c) Sind mehrere Versicherte vom gleichen Grundereignis betroffen, ist die DAS berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung und Führung notwendiger Musterprozesse durch von ihr ausgewählte Rechtsvertreter zu beschränken.
- d) In Schadenfällen ausserhalb Europas erbringt die DAS keine eigenen Dienstleistungen, sondern erstattet dem Versicherten die Kosten seiner Interessenwahrung im Rahmen von Abs. a)

- e) Grundsätzlich sind die Kosten durch die unterliegende Partei zu tragen. Die gerichtlich und aussergerichtlich zugesprochenen Parteientschädigungen zugunsten des Versicherten fallen der DAS bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu. Im Falle eines Vergleichs übernimmt die DAS jenen Kostenanteil, der nach Massgabe des Unterliegens auf den Versicherten entfällt. Ohne vorgängige Zustimmung sind anderslautende Abreden unter den Parteien für die DAS nicht bindend.
- f) Nicht versichert ist die Bezahlung von
  - Erfolgshonoraren
  - Bussen und Konventionalstrafen
  - Schadenersatz und Genugtuung
  - Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden.
  - Kosten, die zu Lasten des Haftpflichtigen oder seines Versicherers gehen. Werden unter diesem Titel Vorschussleistungen durch die DAS erbracht, sind sie vom Versicherten zurückzuerstatten.
  - Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Leistungsträger vertraglich verpflichtet ist (Subsidiarität der Rechtsschutzleistungen).

# 5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich unter Vorbehalt einzelner Bestimmungen in Art. 2 auf die ganze Welt.

#### 6. Zeitlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht, wenn
  - das Grundereignis während der Vertragsdauer und während der Mitgliedschaft bei der AOPA eintritt
  - und zusätzlich der Bedarf nach Rechtshilfe vor Versicherungsende und vor Ende der Mitgliedschaft bei der AOPA der DAS angemeldet wird.
- b) Für vertragliche Streitigkeiten beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf von 90 Tagen seit Inkrafttreten des Versicherungsvertrags (Wartefrist).
- c) Als Grundereignis gilt
  - im Schadenersatz- und Opferhilferecht: Ereignis, das den Entschädigungsanspruch begründet;
  - im Versicherungsrecht:
    - Ereignis, das den Leistungsanspruch begründet;
    - in Invaliditätsfällen das Unfallereignis oder der Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit;
    - Zeitpunkt der Begehung der vorgeworfenen Rechts- oder Vertragsverletzung, sofern der Streit keinen Entschädigungsanspruch zum Gegenstand hat;
  - im Straf- und Administrativrecht: Zeitpunkt der erstmaligen Begehung der vorgeworfenen Widerhandlung:
  - für die übrigen Rechtsgebiete: erstmalige Begehung der vorgeworfenen Rechts- oder Vertragsverletzung.

# 7. Anmeldung eines Rechtsfalles

Der Versicherte meldet der DAS unverzüglich jeden Rechtsfall, der Anlass zu einer Leistung geben kann. Er leitet ohne Verzögerung sämtliche sachdienlichen Informationen und Unterlagen an die DAS weiter (Korrespondenz, Vorladungen, Entscheide und Urteile zusammen mit den Briefumschlägen usw.).

# 8. Bearbeitung des Rechtfalles

- a) Der Rechtsdienst der DAS klärt den Versicherten über seine Rechte auf und wahrt seine Interessen. Der Versicherte erteilt der DAS alle notwendigen Vollmachten.
- b) Der Versicherte mischt sich nicht in die Fallbearbeitung durch die DAS ein. Ohne vorherige Zustimmung der DAS erteilt er keine Aufträge an Anwälte, Sachverständige usw., leitet keine Verfahren ein, ergreift keine Rechtmittel und schliesst keine Vergleiche ab. Er schliesst keine Honorarvereinbarungen mit dem beauftragten Anwalt ab.
- c) Erweist sich infolge Interessenkollision (Vertretung mehrerer Versicherter mit gegensätzlichen Interessen) oder im Hinblick auf ein Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren der Beizug eines externen Rechtsanwalt als notwendig (Anwaltsmonopol), kann der Versicherte frei einen im Gerichtskreis ansässigen Rechtvertreter wählen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Lehnt die DAS den gewünschten Anwalt ab, schlägt der Versicherte drei andere im Gerichtskreis ansässige Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vor, von denen die DAS einen auswählt. Die Ablehnung des Anwalts muss nicht begründet werden.
- d) Die DAS kann die Kostengutsprache auf einzelne Rechtswahrungsmassnahmen oder Verfahrensabschnitte einschränken.
- e) Die DAS behält sich das Recht vor, die Erbringung einzelner Dienstleistungen an einen externen Rechtsvertreter zu delegieren.
- f) Der Versicherte entbindet seinen Rechtsanwalt gegenüber der DAS vom Berufsgeheimnis.

#### 9. Datenschutz

- a) Der Versicherte ermächtigt die DAS, die zur Verwaltung des Vertrages oder Abwicklung des angemeldeten Rechtsfalles erforderlichen Daten zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Datenbearbeitung übermittelt.
- b) Im Falle eines Rückgriffs auf einen haftpflichtigen Dritten ermächtigt der Versicherte die DAS, die zur Durchsetzung des Regressanspruchs erforderlichen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dessen Haftpflichtversicherer mitzuteilen.
- c) Der Versicherte entbindet die mit der Sache befassten Medizinalpersonen von der Geheimhaltungspflicht und ermächtigt sie, der DAS die zur Fallbearbeitung erforderlichen Daten bekannt zu geben.
- d) Die DAS wird ermächtigt, bei Amtsstellen sachdienliche Auskünfte einzuholen und in amtliche Akten Einsicht zu nehmen.
- e) Die DAS verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und die Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.
- f) Der Versicherte hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten zu verlangen. Auf Verlangen werden unrichtige Daten berichtigt.
- g) Das Aufsichtsrecht schreibt eine Überprüfung der Geschäftsabläufe durch eine unabhängige Kontrollstelle vor. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ermächtigt der Versicherte die DAS, seine Daten an die Kontrollstelle zu übermitteln. Sie ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes im gleichen Umfang zu beachten wie die DAS.

# 10. Meinungsverschiedenheiten

- a) Treten im Laufe der Bearbeitung eines gedeckten Falles Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der DAS hinsichtlich der Vorgehensweise auf oder beurteilt die DAS gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihren Standpunkt schriftlich und begründet mit und weist ihn gleichzeitig auf sein Recht hin, das nachfolgende Schiedsverfahren einzuleiten.
- b) Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zu Wahrung seiner Interessen selber zu treffen. Die DAS ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Der Versicherte hat der DAS binnen 30 Tagen mitzuteilen, ob er ein Schiedsverfahren wünscht.
- c) Im Falle eines Schiedsverfahrens ernennen der Versicherte und die DAS im gegenseitigen Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Er urteilt nach einmaligem Schriftenwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.
- d) Leitet der Versicherte trotz Ablehnung der Leistungen durch die DAS auf eigene Kosten ein Gerichtsverfahren ein und erzielt ein günstigeres Resultat gegenüber der Voraussage der DAS oder dem Entscheid eines Schiedsgerichts, so vergütet ihm die DAS im Rahmen der AVB die entstandenen Kosten.

# 11. Verletzung vertraglicher Obliegenheiten

Die schuldhafte Verletzung vertraglicher Obliegenheiten durch den Versicherten berechtigt die DAS, ihre Leistungen abzulehnen.